

Hauptsatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Gifhorn“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und hat die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“.
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund einen rot bewehrten roten Löwen, stehend auf einem roten Horn und nach links blickend. Das Wappen wird als Emblem mit Hoheitszeichen auf Grenzsteinen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet. Zu anderen Zwecken darf es nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verwendet werden.
- (4) Die Farben der Stadt sind blau und rot.
- (5) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von Links nach rechts die Farben blau und rot und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (6) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Gifhorn“.

§ 2

Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 3

Ratsöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 4

Ortschaften mit Ortsrat

(1) Die ehemaligen Gemeinden

1. Gamsen – mit Ausnahme der Flurstücke 18 bis 120 der Flur 15 der Gemarkung Gamsen (Gebiet des Bebauungsplanes 42/77 „Wilscher Weg – Sonnemanns Eichen Teilplan III“ und des Gebietes des Bebauungsplanes 21 „Moorkamp“ sowie der übrigen Flächen, die sich südlich der Flächen „Neubokeler Straße“ und westlich der B 4 befinden inklusive der Flächen der Flure 2 der Gemarkung Gifhorn, die sich nördlich der B 188 und östlich der B 4 befinden, sowie das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63/89 „Im Meineken Sohl“
2. Kästorf
3. Neubokel
4. Wilsche
5. Winkel – bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Winkel und des mit den nach § 1 Abs. 2 a, b, c des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 (Nds. GVBl. 1973, S. 473) in die Stadt Gifhorn eingegliederten Gemeindeteile Siedlung „In den vier Sternen“ aus der Gemeinde Leiferde Siedlung „Heide“, aus der Gemeinde Vollbüttel und der Siedlung „Winkler Straße“, aus der Gemeinde Ribbesbüttel

bilden je eine Ortschaft.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

1. Gamsen	9 Mitglieder
2. Kästorf	7 Mitglieder
3. Neubokel	5 Mitglieder
4. Wilsche	7 Mitglieder
5. Winkel	5 Mitglieder

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird als Beamtin oder Beamter auf Zeit berufen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

(2) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Gifhorn gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Gifhorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gifhorn werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen „Aller-Zeitung“ und „Gifhorer Rundschau“.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen werden in der „Aller-Zeitung“ und in der „Gifhorer Rundschau“, spätestens vier Tage vor der Sitzung – in Eilfällen – spätestens am Tag der Sitzung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang im Rathaus, spätestens vier Tage vor der Sitzung – in Eilfällen – am Tag der Sitzung bekannt gemacht.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

(5) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere nicht textliche Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises sowie ergänzend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Aller-Zeitung“ und „Gifhorer Rundschau“ hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die EinwohnerInnen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 2 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 17.12.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 30. Januar 2012



Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

